



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Der Minister

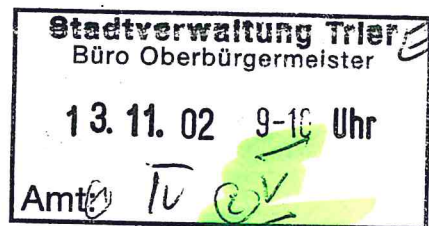
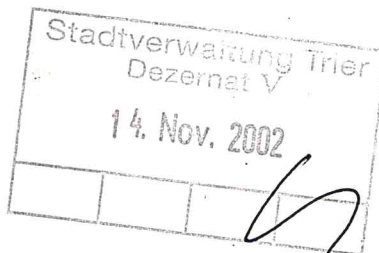
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

Herrn Oberbürgermeister
Helmut Schröer
Rathaus
Am Augustinerhof

54290 Trier

Nachrichtlich
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz

54290 Trier



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom

Durchwahl

Datum

00 1/335-1590

Juergen.Hiller@ism.rlp.de
-3308 / -173308

13. November 2002

Handwritten signatures and date: W.H. f.w. SV 13.11.02

„Sideletter“

zum Vertragswerk betr. Projekt „Wissenschaftspark Petrisberg“ in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Trier, dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport, und der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage einer Konversionskabinettsentscheidung vom 23. Oktober 2002 und unter Bezugnahme auf § 20 des städtebaulichen Vertrags zum o.g. Vertragswerk werden nachfolgend weitere Einzelheiten hinsichtlich der Förderung aus dem Städtebauförderungsprogramm des Landes (Entwicklungsprogramm) festgelegt:

1. Vorbehaltlich einer in der Zukunft erforderlichen Anpassung der Kostenfinanzierungsübersicht im Rahmen des Projektfortschritts gehe ich von Gesamtkosten von 57,85 Mio. € für die Gesamtmaßnahme aus. Dieser Gesamtbelastung stehen voraussichtlich 36 Mio. € Einnahmen aus Grundstückserlösen gegenüber. Das voraussichtliche Defizit in Höhe von ca. 21,85 Mio. € wird bei unveränderten Entscheidungsgrundlagen im Verhältnis 1 : 9 zwischen der Stadt Trier und dem Land Rheinland - Pfalz aufgeteilt. Auf das Land entfallen zu Lasten des Entwicklungsprogramms/Städtebauförderung insofern ca. 19,65 Mio. €. Über die bereits bisher bewilligten 8,8 Mio. € hinaus werden - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - die restlichen Raten bis einschließlich der Jahre 2004/2005 gewährt werden.
2. Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 des städtebaulichen Vertrags hat sich das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, den städtischen Finanzierungsanteil bei Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen in Höhe von 90 % zu fördern. Dies umfasst auch Altlastenverpflichtungen der Stadt im Rahmen der erforderlichen Ordnungsmaßnahmen, falls für die Stadt eine unabweisbare Kostentragungspflicht über die Verpflichtung des ehemaligen Grundstückseigentümers Bund hinaus für die Sanierung einer Altlast besteht und die Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich vertretbar sind.
3. Für Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des Wissenschaftsparks - Kronenbereich - ist das Land bereit, Zuschüsse bis 20 v.H. zu den unrentierlichen Kosten auf der Basis einer Kostenerstattungsberechnung gemäß § 177 BauGB zu gewähren. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier muss die entsprechenden Modernisierungsverträge im Einzelnen genehmigen. Sofern bei speziellen technologieorientierten Umbaumaßnahmen höhere unrentierliche Kosten und die zwingende Erforderlichkeit nachgewiesen werden, kann der Förderbetrag nach Einzelprüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier über die Grenze von 20 % hinaus nach oben angemessen angepasst werden.
4. Das sog. „Hochbaukonzept“ wird auf der Grundlage der Darstellung der GIU vom 09.09.2002 (Seiten 15 und 16) grundsätzlich anerkannt. Dies umfasst Modernisierungsmaßnahmen der dort angegebenen Gebäude, die Anerkennung einer Info-box als Gemeinbedarfseinrichtung, die auch für Zwecke der Landesgartenschau genutzt werden kann sowie die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens für das erste Gebäude zum „Arbeiten am Wasser“. Diese Förderbedingungen müs-

sen im Einzelnen mit der ADD in Trier abgestimmt werden.

5. Ausnahmsweise werden Managementkosten zum Aufbau des Wissenschafts-parks im ersten Jahr zu 90 % und im zweiten Jahr zu 50 % übernommen. In der Folge ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Kosten selbst zu tragen.

6. Grundsätzliches:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Förderbestimmungen und -programme gemäß Entwicklungsfortschritt.

Der Entwicklungsfortschritt ist mit einer jährlich fortzuschreibenden Kosten- und Finanzierungsübersicht nachzuweisen.

Die Projekte werden als Schwerpunktprojekte im Städtebauförderungsprogramm des Landes (Entwicklungsprogramm) vorrangig gefördert.

Die Stadt Trier ist Zuwendungsempfänger und kann die Mittel an die Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH unter entsprechenden vertraglichen Auflagen weitergeben.

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Fördermittel sind insbesondere:

- Die Landeshaushaltsordnung,
- das Baugesetzbuch,
- die Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Fördermitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz.

Rechtsansprüche für die Gewährung von Fördermitteln werden hiermit nicht begründet. Die Fördermittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

7. Die Maßnahme soll die weitere wirtschaftliche, strukturelle und städtebauliche Entwicklung der Stadt und Region Trier voranbringen.

Ich hoffe mit Ihnen auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und ein gutes Gelingen des Vorhabens.

W Mit freundlichen Grüßen



Walter Zuber